

### Ein Vorbild einverständlicher Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Sorge um die Beschäftigung der Kriegskrüppel und Kriegsbeschädigten bei ihrer Rückkehr in das Erwerbsleben beschäftigt die Unternehmer wie die Arbeiterschaft. Diese hegt das berechtigte Bedenken, daß unter dem Vorwand humaner Rücksicht gnadenweise gehaltene und darum widerstandsunfähige Kriegssopfer als Lohndrücker verwendet werden könnten. Von Interesse ist darum, kennen zu lernen, wie anderwärts in vereinbarter Weise von Unternehmern und Arbeitern vorgesorgt wird. Auf Anregung der Berliner Lokalverwaltung des Deutschen Holzarbeiterverbandes haben die Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter der Holzindustrie Berlins folgende Vereinbarung getroffen:

Die durch Teilnahme am Kriege vorübergehend oder dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Arbeiter der Holzindustrie haben in erster Linie Anspruch auf Beschäftigung in ihrem bisherigen Berufszweig, und zwar in dem Betrieb, in dem sie vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst gearbeitet haben. Diejenigen Kriegsbeschädigten, die vor ihrer Einberufung arbeitslos oder anderweitig beschäftigt waren, sollen gleichfalls in ihrem erlernten Berufszweig wieder aufgenommen werden. Den Kriegsbeschädigten ist jede Möglichkeit zu geben, vermöge der Anpassungsfähigkeit ihrer verletzten Gliedmaßen ihre Arbeitsleistung bis zu der eines Vollarbeiters zu steigern.

Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Verletzungen nicht mehr in ihrem erlernten Beruf in der Holzindustrie arbeiten können, sich jedoch als Hilfskräfte für schriftliche oder rechnerische Arbeiten oder zur Anfertigung von Werk- und Maßzeichnungen eignen, ist die hierzu notwendige Gelegenheit zur Ausbildung zu geben. Zu diesem Zwecke ist die Verbindung mit Fach- und Fortbildungsschulen anzustreben.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, zur Erlangung der erforderlichen Existenzmittel für die Dauer der Ausbildung der Kriegsbeschädigten mit allem Nachdruck bei den Reichs-, Staats- und städtischen Behörden einzutreten sowie auch sich um Vergabe von Stipendien und Zuschüssen aus Stiftungen zu bemühen. Läßt die Art der Verletzung eine Wiederaufnahme des Kriegsbeschädigten im bisherigen Berufszweig nicht zu, so soll die Einstellung desselben in Spezialbetrieben oder anderen verwandten Branchen der Holzindustrie ermöglicht werden.

Zur Beratung der Kriegsbeschädigten wird eine Kommission, bestehend aus je fünf Arbeitgebern und Arbeitnehmern, eingesetzt. Die Arbeitsvermittlung der Kriegsbeschädigten erfolgt durch den paritätischen Arbeitsnachweis der Berliner Holzindustrie, sofern nicht die Wiederaufnahme der Arbeit nach der Entlassung vom Heeresdienst an der alten Arbeitsstelle möglich ist. In Ausnahmefällen kann die Vermittlung auch durch die Berufsberater erfolgen. Eine besondere Abteilung für Kriegsbeschädigte beim Arbeitsnachweis wird nicht eingerichtet. Die Einmischung berufsfremder Organisationen in die Arbeitsvermittlung ist zu vermeiden. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt bei Akkordarbeitern nach den im allgemeinen Arbeitsvertrag für die Berliner Holzindustrie festgelegten Bedingungen und dem bestehenden Tarif. Lohnarbeiter müssen ihren Leistungen entsprechend bezahlt werden. Steigernde Erwerbsfähigkeit bedingt gebührende Berücksichtigung. Die dem Verletzten rechtlich zuerkannte Rente darf zur Begründung einer geringeren Entlohnung nicht angerechnet werden. In Streitfällen über die Entlohnung oder sonstigen Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis entscheidet die Schlichtungskommission der Berliner Holzindustrie.

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, gemeinsam bei den Behörden dahin zu wirken, in die Submissionsbedingungen sinngemäße Bestimmungen aufzunehmen, Arbeiten nur an solche Firmen zu vergeben, welche vorstehende Vereinbarungen erfüllen.